

Parkgebührenordnung der Gemeinde Radibor  
anlässlich von Großveranstaltungen  
(Parkgebührenordnung)

Auf Grund von § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit Artikel 1 § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens (StVZuVO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Radibor in seiner Sitzung am 11. Juli 2007 unter Beschluss-Nr. 28/VII/2007 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Parkgebührenordnung gilt ausschließlich für das Parken auf den durch die Gemeinde Radibor gekennzeichneten Parkflächen bei Veranstaltungen aus besonderem Anlass (Großveranstaltungen). Hierfür werden bei Bedarf Groß- bzw. Sonderparkplätze ausgewiesen.

**§ 2 - Gebührenpflicht, Entstehen der Gebührenschild, Gebührenschildner**

- (1) Aus Anlass von Großveranstaltungen kann die Gemeinde für das Parken auf den ausgewiesenen Parkflächen Gebühren erheben.
- (2) Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der gekennzeichneten Parkfläche in der Zeit, in der Gebührenpflicht besteht.
- (3) Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf einer gekennzeichneten Fläche mit Gebührenpflicht parkt.

**§ 3 - Höhe der Parkgebühren**

Für das Parken auf den ausgewiesenen Parkflächen wird eine einmalige Gebühr pro Tag in Höhe von 2,00 Euro je Parkplatz gegen Aushändigung einer Parkkarte erhoben.

**§ 4 - In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radibor, 17. Juli 2007

  
Baberschke  
Bürgermeister

